

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Karl Nehammer
Bundeskanzler

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.826.409

Wien, am 24. Jänner 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Kainz, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. November 2021 unter der Nr. **8741/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Erhöhung des amtlichen Kilometergeldes“ an meinen Amtsvorgänger gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6:

1. *Warum wurde das amtliche Kilometergeld seit Jahren nicht erhöht?*
2. *Entspricht das derzeitige amtliche Kilometergeld aus Ihrer Sicht noch dem ursprünglichen Zweck als Pauschalabgeltung für Kosten, die aus dem Einsatz eines privaten Kraftfahrzeuges für dienstliche Fahrten entstehen?*
 - a. *Kann durch das derzeitige amtliche Kilometergeld der entstandene Mehraufwand tatsächlich noch gedeckt werden?*
3. *Wie rechtfertigen Sie die Tatsache, dass das Kilometergeld für Fahrräder 0,38 Euro beträgt und somit sogar höher ist, als jenes für Motorfahrräder und Motorräder?*
 - a. *Planen Sie hier zumindest eine Anpassung für Motorfahrräder und Motorräder an das Kilometergeld für Fahrräder?*
4. *Planen Sie generell die Erhöhung des amtlichen Kilometergeldes?*

- a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn ja, auf welchen Betrag soll es erhöht werden?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*
5. *Gab es in Bezug auf die Erhöhung des amtlichen Kilometergeldes schon Gespräche im Ministerrat?*
 - a. *Wenn ja, in welcher bzw. in welchen Sitzungen wurde darüber gesprochen?*
 - b. *Wenn ja, was wurde konkret besprochen?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*
6. *Planen Sie noch in dieser Legislaturperiode die Erhöhung des amtlichen Kilometergeldes für Kraftfahrzeuge sowie für Motorfahrräder und Motorräder?*
 - a. *Wenn ja, wann soll die Erhöhung tatsächlich kommen?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Diese Fragen sind nach den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 in der nunmehr geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 148/2021, nicht Gegenstand meines Vollzugsbereiches und können somit von mir nicht beantwortet werden.

Karl Nehammer

